

# STATUTEN

der Genossenschaft für die Güterzusammenlegung, den Betrieb  
und Unterhalt der Gemeinde Ausserberg

## 1. Abschnitt: Name, Sitz und Zweck der Genossenschaft

### Art. 1

#### Name

Unter dem Namen Genossenschaft für die Güterzusammenlegung, den Betrieb und Unterhalt der Gemeinde Ausserberg wird gemäss nachfolgenden Statuten eine Genossenschaft der am Werk beteiligten Grundeigentümer gegründet.

### Art. 2

#### Sitz / Dauer

Sitz der Genossenschaft ist Ausserberg. Die Genossenschaft ist von unbegrenzter Dauer. Sie kann aufgrund des Art. 32 der vorliegenden Statuten aufgelöst werden.

### Art. 3

#### Rechtliches

Die Genossenschaft ist eine juristische Person im Sinne des kantonalen Rechtes. Sie stützt sich auf die kantonalen und eidgenössischen Gesetze und Beschlüsse betreffend die Bodenverbesserung.

### Art. 4

#### Zweckbestimmung

Die Genossenschaft hat folgende Zweckbestimmung:

1. Durchführung bzw. Erweiterung der Güterzusammenlegung des privaten Grundbesitzes nach Prioritäten bei gleichzeitiger Erstellung der nötigen Wege und Bewässerungsanlagen in Ausserberg
2. Betrieb und Unterhalt der Infrastruktur der Genossenschaft

## 2. Abschnitt Organe der Genossenschaft

### Art. 5

#### Organe

Die Genossenschaft besteht aus folgenden Organen

- a) der Generalversammlung
- b) Vorstands- / Betriebskommission
- c) der Rechnungsprüfungskommission

## A. Generalversammlung

### Art. 6

#### **Einberufung**

Die Generalversammlung tritt statutengemäß jedes Jahr im Laufe des Frühlings zusammen und ausserordentlicherweise auf Einberufung durch den Vorstand oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Genossenschaftsmitglieder.

Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Datum der Versammlung durch eine Veröffentlichung im Amtsblatt und durch den Weibel in der Gemeinde.

Die Grundeigentümer, die außerhalb des Kantons wohnen, werden schriftlich eingeladen.

### Art. 7

#### **Beschlussfassung**

Am festgesetzten Tage, zur vorgesehenen Stunde und am bestimmten Orte verhandelt und beschliesst rechtsgültig jede statutengemäss einberufene Generalversammlung, welche sich aus der Zahl der anwesenden Mitglieder zusammensetzt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen in öffentlicher Abstimmung und mit absolutem Mehr der Stimmenden. Die Wahlen finden in der Regel in offener Abstimmung statt. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Auf Verlangen von einem Fünftel der an der Versammlung anwesenden oder vertretenen Genossenschaftler finden die Wahlen in geheimer Abstimmung statt.

### Art. 8

#### **Leitung / Befugnisse**

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten der Vorstands- / Betriebskommission der Genossenschaft oder durch seinen Stellvertreter geleitet.

Sie verfügt über folgende Befugnisse:

1. Die Ernennung der Vorstands- /Betriebskommission, die Wahl des Präsidenten und der Rechnungsprüfungskommission
2. Die Annahme und die Abänderung der Statuten.
3. Die Genehmigung des jährlichen Ausführungsprogrammes und der Kostenvoranschläge
4. Die Aufnahme von Anleihen oder die Eröffnung von Krediten und die Beschlussfassung über jede CHF 100'000.-- übersteigende Ausgabe, die im Kostenvoranschlag nicht vorgesehen ist.
5. Die Bestimmung des Rückzahlungsmodus der Anleihen und Schulden.
6. Die Erledigung der von den Mitgliedern gegen die Beschlüsse des Vorstandes erhobenen Beschwerden.
7. Die Festsetzung der Entschädigungen der Mitglieder der Vorstands- / Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission.
8. Die Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht.
9. Die Auflösung der Genossenschaft unter Vorbehalt von Art. 32 dieser Statuten.

Es steht der Generalversammlung anheim, gewisse ihrer Befugnisse der Vorstands- / Betriebskommission zu übertragen.

## B. Vorstands- / Betriebskommission

### Art. 9

#### **Amtsdauer**

Die Vorstands- / Betriebskommission wird für eine Amtsdauer von 4 Jahren durch die Generalversammlung der Genossenschaft für Güterzusammenlegung, Betrieb und Unterhalt gewählt.

### Art. 10

#### **Zusammensetzung**

Zusammensetzung der Vorstands- / Betriebskommission:

Präsident

Schreiber

Kassier

Zwei Vertreter für den Unterhalt.

Die Anzahl der Mitglieder der Vorstands- / Betriebskommission beträgt mindestens 5 und maximal 7. Die Gemeinde Ausserberg ist in der Kommission mit mindestens einem ständigen Mitglied vertreten.

### Art. 11

#### **Aufsicht**

Die Berieselungsanlage ist Eigentum der Genossenschaft für Güterzusammenlegung Betrieb und Unterhalt, Ausserberg.

Die Vorstands- / Betriebskommission überwacht und kontrolliert den Betrieb der Anlage.

## C. Rechnungsprüfungskommission

### Art. 12

#### **Zusammensetzung**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden von der Generalversammlung bezeichnet. Das dritte Mitglied ist der jeweilige Gemeindegassier. Die Mitglieder werden für eine Periode von 4 Jahren ernannt.

### Art. 13

#### **Befugnisse / Aufgaben**

Die Kommission prüft die Buchhaltung der Genossenschaft und die Verwaltung des Vorstandes. Sie stellt der Generalversammlung Anträge auf Genehmigung der Rechnungen und der Geschäftsführung.

Die Rechnungen werden jedes Jahr am 30. April abgeschlossen.

### 3. Abschnitt: Finanzielle Mittel und Rechnungswesen

#### Art. 14

##### **Kostenverteilung**

Die Kosten der Erstellungsarbeiten des Unternehmens werden durch die Subventionen der öffentlichen Hand oder anderer Drittpersonen und durch die Restkostenanteile der Grundeigentümer gedeckt, wovon die Gemeinde die Hälfte übernimmt.  
Die Unterhalts- und Wiederinstandstellungskosten sind Sache der Eigentümer.

#### Art. 15

##### **Verteilungsschlüssel**

Der Kostenanteil der Eigentümer wird abzüglich der Subventionen im Verhältnis zu den ihnen aus den Arbeiten gewachsenen Vorteilen festgesetzt und zwar gemäss einem von der Vorstands- / Betriebskommission genehmigten und aufgrund der angaben der Ausführungskommission erstellten Verteilungsschlüssels.

Dieser Kostenverteiler wird, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, öffentlich bekannt gegeben.

Bei Eigentümerwechsel werden die Kostenanteile von demjenigen geschuldet, der im Moment der öffentlichen Auflage Eigentümer ist.

#### Art. 16

##### **Inkasso**

Die endgültigen, vom Präsidenten und vom Sekretär der Vorstands- / Betriebskommission beglaubigten Verzeichnisse des Kostenanteiles jedes Beteiligten (Kostenverteiler) gelten als Rechtsöffnungstitel für die Eintreibung der noch nicht entrichteten Anteile.

#### Art. 17

##### **Kapitalbeschaffung**

Das zur Ausführung der Arbeiten erforderliche Kapital wird durch eine Anleihe beschaffen.

Für die Rückvergütung oder die Sicherstellung dieser Anleihe kann die Genossenschaft der Bank die Leistungen ihrer Mitglieder und die Subventionen abtreten.

Um ihre Kosten sicherzustellen, können die Beteiligten, sei es zu Gunsten eines Geldgebers, auf ihrem im Perimeter des Unternehmens befindlichen Liegenschaften ein Grundpfand im Sinne des Artikels 201 des Einführungsgesetzes zum ZGB und Art. 820 ZGB errichten lassen. Dieses Grundpfandrecht hat gegenüber allen anderen, auf dem Grundstück eingeschriebenen Lasten den Vorzug.

Die Vorstands- / Betriebskommission der Genossenschaft wird mit der Anwendung des vorliegenden Artikels betraut.

## Art. 18

**Tilgung der Anleihen**

Die aufgenommenen Anleihen müssen spätestens innert 10 Jahren nach der Ausrichtung des Restbetrages der Subventionen völlig getilgt werden.

Um die Anhäufung der Bankzinsen zu vermeiden, können von den Eigentümern mit der Inangriffnahme der Arbeiten Anzahlungen auf ihren Kostenanteil verlangt werden. Die endgültige Abrechnung dieser Kostenvorschüsse erfolgt nach der Schlussabrechnung und des Kostenverteilers.

**4. Abschnitt: Unterhalt der Arbeiten**

## Art. 19

**Unterhaltskosten**

Die Vorstands- / Betriebskommission ergreift die nötigen Maßnahmen zur Sicherstellung eines dauernden und zweckmäßigen Unterhaltes des Werkes.

Die hierzu erforderlichen Mittel werden durch die Eröffnung eines Fonds sichergestellt, der in die Schlussabrechnung einbezogen wird.

Die Unterhaltskosten werden im Sinne von Art. 14 unter den Eigentümern verteilt.

Die Vorstands- / Betriebskommission muss gemäss Art. 11, Abs. 3 BVG die nötigen Schritte unternehmen, damit Strassen und Wege von der Gemeinde übernommen werden. Das Reservoir auf der „Choroderni“ ist Aufgabe der Gemeinde.

**5. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

## Art. 20

**Mitgliedschaft**

Jeder Grundeigentümer sämtlicher Sektoren ist obligatorisch Mitglied der Genossenschaft für Güterzusammenlegung, Betrieb und Unterhalt.

## Art. 21

**Weitere Bestimmungen**

Der Beregnungs- und Bewässerungsturnus ist gemäss der Wasser-Einteilung der Gemeinde Ausserberg geregelt.

Der Schieber am Hauptstock muss, zur Vermeidung von unnötigem Verschleiß, immer vollständig geöffnet oder geschlossen sein. Als Hauptstock gilt der im Beregnungsplan eingetragene mit einer Nummer versehene Stock. Der Zugang zu den Hauptstöcken ist den Benützern der Anlage, wie der Durchgang durch Parzellen an jeder Wasserwasserleite, jederzeit gewährleistet.

Private und Interessengemeinschaften im Berieselungsnetz der Genossenschaft für Güterzusammenlegung, Betrieb und Unterhalt sind diesem Reglement unterstellt.

Anspruch auf den Wasserüberschuss hat der jeweilige Benutzer gemäss Wassereinteilung.

Es dürfen keine Privatleitungen ohne Bewilligung der Genossenschaft für Güterzusammenlegung, Betrieb und Unterhalt angeschlossen werden.

## Art. 22

### **Geltungsbereich und Anlageprinzip**

Die vorliegenden Statuten gelten für das Versorgungsgebiet von sämtlichen in Betrieb genommenen Berieselungsanlagen der Genossenschaft für Güterzusammenlegung, Betrieb und Unterhalt.

Unter Berieselungs-Anlagen werden das Leitungsnetz inkl. Hydranten, Schächte und Reservoirs verstanden (ausgenommen Reservoir „Choruderri“).

Das Getränkewasser wird solange über die Berieselungs- und Bewässerungsanlage gegeben, als keine Frostgefahr besteht. Auf dem Hydranten ist ein Gartenhahn anzubringen. Der Schieber ist vollständig zu öffnen, damit dieser keinen Schaden nimmt.

## Art. 23

### **Beregnungsturnus**

Als Grundlage dient die Wasser-Einteilung der Gemeinde Ausserberg. Die Wasser-Einteilung bildet integrierender Bestandteil dieser Statuten. Die Inbetriebnahme und Außerbetriebsetzung der „Suonen“ als Wasserzubringer ist Aufgabe der Gemeinde Ausserberg.

Das zu berieselnde Gebiet ist in Sektoren (Systeme) eingeteilt. Im jeweiligen Sektor darf nur die im Berieselungsplan vorgeschriebene Anzahl Hydranten gleichzeitig betrieben werden. Die Wasserbezugsmenge ist auf die im jeweiligen Sektor angegebene Menge beschränkt.

Es dürfen höchstens 4 grosse Beregner mit 30mm Düsen oder Anzahl Beregner, die der gleichen Wassermenge entsprechen, gleichzeitig in Betrieb sein (Wassermangel, Anlagenschäden).

Ein Beregnungsturnus dauert 4 Stunden.

Der Turnus beginnt jedes Jahr laut Berieselungsplan. Die Information obliegt jedem Benutzer selbst.

Der Turnus wird ohne Unterbruch durchgeführt, ausgenommen Naturgewalten.

Im Speziellen gelten für jeden Sektor die zusätzlichen Bestimmungen des Berieselungsplanes.

## Art. 24

**Berieselungsverbot Trockenstandorte**

Die aus dem Berieselungsperimeter ausgeschlossenen Flächen, dürfen nicht berieselt werden.

## Art. 25

**Bedienung**

Die zugeteilten Zeiten laut Berieselungseinteilung "Öffnen und Schliessen der Schieber" sind strikte einzuhalten. Der Benutzer ist in jedem Fall dafür verantwortlich, dass der Hydrant nach Ablauf der eingeteilten Zeit geschlossen wird.

Die Benutzer regeln innerhalb des Sektors die allgemeine Funktionskontrolle, das Vorhandensein des Wassers, das Entsanden der Fassungen usw. selbst.

Betriebsstörungen sind dem Anlagewart und dem Präsidenten der Vorstands- / Betriebskommission unverzüglich zu melden.

Ein Abtausch von Berieselungsbetriebszeiten ist nur gestattet, unter Gewährleistung der Funktion der gesamten Anlage.

An die Entleerungen des Berieselungsnetzes darf nicht angeschlossen werden.

## Art. 26

**Spezialturnus**

Bei außerordentlichen Notlagen (Wassermangel, größere Betriebsstörungen usw.) kann die Vorstands- / Betriebskommission in Zusammenarbeit mit der Gemeinde einen Spezialturnus vorschreiben.

## Art. 27

**Unterhalt und Überwachung der Anlage**

Die Verantwortung für das gesamte Berieselungsnetz der Genossenschaft für Güterzusammenlegung, Betrieb und Unterhalt liegt bei der Vorstands- / Betriebskommission.

Die Vorstands- / Betriebskommission ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Inbetriebnahme und Außerbetriebsetzung der Anlage
- Unterhalt der Anlage
- Reparatur defekter Schieber und Leitungen im Leitungsnetz
- Anordnen eines Spezialturnus

## Art. 28

**Haftung / Unterhalt**

Mit der Inbetriebnahme des Regners haftet der Benutzer für allfällig verursachte Schäden an Dritten.

Für den Anschluss von zusätzlichen Privatleitungen in der Bau- und Landwirtschaftszone zum Berieseln von Hausgärten und Umgebungsflächen ist eine Bewilligung erforderlich. Die Installationskosten gehen zu Lasten des Eigentümers; er ist ebenfalls für das Entleeren der Leitungen verantwortlich. Für den Anschluss ist eine Anschlussgebühr zu entrichten, die von der Vorstands- / Betriebskommission von Fall zu Fall festgelegt wird, und für die Benutzung die in der Gebührenordnung festgelegte Benutzungsgebühr.

Für Schäden an der gesamten Anlage der Genossenschaft für Güterzusammenlegung, Betrieb und Unterhalt ist der Verursacher haftbar.

Leitungsversetzungen infolge baulicher Maßnahmen müssen schriftlich und vor Ausführung der Arbeiten der Vorstands- / Betriebskommission gemeldet werden. Nach Möglichkeit sind die Arbeiten im Frühjahr oder Herbst auszuführen. Die Vorstands- / Betriebskommission ist für die Arbeitsausführung verantwortlich. Die Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Verschiedene Wasserleitungen, welche infolge der Inbetriebnahme der Berieselungsanlagen nicht mehr genutzt werden, müssen für die Oberflächenentwässerung weiterhin funktionsfähig bleiben und unterhalten werden. Diese Wasserleitungen sind im Plan "Wasserleitungsnetz Oberflächenentwässerung" aufgeführt. Der Unterhalt dieses Leitungsnetzes kann von den Eigentümern oder Bewirtschaftern - gegen Entschädigung gemäss Gebührenordnung - der Vorstands- / Betriebskommission übertragen werden.

## Art. 29

### **Kostenverteilung**

Die Vorstands- / Betriebskommission ist ermächtigt, die Unterhalts- und Betriebskosten auf die Benutzer abzuwälzen; als Berechnungsgrundlage dient die Grundbuchvermessung. Eine entsprechende Gebührenordnung ist der Generalversammlung vorzulegen. Die Gebührenordnung ist integrierter Bestandteil dieses Reglementes.

Einmal festgelegte Flächen bleiben voll zahlungspflichtig, selbst wenn diese nicht berieselt werden. Auf begründetes Begehren hin können Flächen innerhalb der Bauzone aus der Zahlungspflicht enthoben werden.

Handänderungen sind der Vorstands- / Betriebskommission zu melden. Unterbleibt dies, ist der bisherige Bewirtschafter oder Eigentümer voll zahlungspflichtig.

Die Vorstands- / Betriebskommission führt ein Kataster der beitragspflichtigen Flächen.

Das Inkasso wird durch die Vorstands- / Betriebskommission nach Bedarf erhoben. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt netto zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist werden Zinsen und Inkassospesen erhoben.

## Art. 30

### **Strafbestimmungen**

Eigentümer, die ihre Verantwortlichkeiten gemäss diesem Reglement nicht wahrnehmen, können durch die Vorstands- / Betriebskommission mit einer Busse bis maximal CHF 5'000.—belegt werden.

Das Verfahren gegen Einspracheentscheide und Verfügungen der Vorstands- / Betriebskommission richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.



## Art. 31

**Duldungspflicht**

Die Mitglieder haben alle für die Durchführung des Unternehmens erforderlichen Maßnahmen auf ihren Grundstücken zu dulden, wie z. B. das notwendige Betreten und Befahren der Grundstücke, das Abtragen und Deponieren von Material, das vorübergehende Aufstellen von Baubaracken.

## Art. 32

**Auflösung**

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen wird die Genossenschaft nach Vollendung der Arbeiten zur Gewährleistung eines zweckdienlichen Unterhaltes weiterbestehen.

Die Auflösung der Genossenschaft kann nur aufgrund des Beschlusses der hiezu einggerufenen Generalversammlung und im Einverständnis mit der Gemeinde Ausserberg erfolgen. Die Vorschriften des Art. 39 BVG bleiben vorbehalten.

Die Pläne, Statuten und übrige Akten sind im Gemeindearchiv aufzubewahren.

## Art. 33

**Inbetriebnahme / Ausserbetriebsetzung**

Die Berieselungsanlage wird im Frühjahr jeweils in Betrieb genommen und im Herbst außer Betrieb gesetzt. Die Inbetrieb- bzw. Außerbetriebnahme kann je nach Witterung und Frostgefahr oder bei Reparaturarbeiten auf Anordnung der Vorstands- / Betriebskommission verschoben werden. Die Inbetriebnahme, Ausserbetriebsetzung, die Kontrolle sowie das Entleeren des gesamten Berieselungs- Netzes der Genossenschaft für Güterzusammenlegung ist Aufgabe der Vorstands- / Betriebskommission.

**6. Abschnitt: Genehmigung / Inkrafttreten**

## Art. 34

**Inkrafttreten**

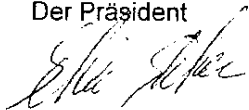
Gegenwärtige Statuten werden dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Unter Vorbehalt dieser Genehmigung treten dieselben mit sofortiger Wirkung in Kraft.

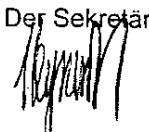
So beschlossen und genehmigt in der Generalversammlung vom 24.06.2004.

GENOSSENSCHAFT FÜR DIE GÜTERZUSAMMENLEGUNG, DEN BETRIEB UND UNTERHALT

Der Präsident



Der Sekretär



**ANHANG****GEBÜHRENORDNUNG****Art. 1 Festsetzung der Gebühren**

Die Vorstands- / Betriebskommission legt die Gebührenordnung fest. Diese muss durch die Generalversammlung der Genossenschaft für Güterzusammenlegung, Betrieb und Unterhalt genehmigt werden.

**Art. 2 Jahresgebühr**

Die Unterhaltsgebühr richtet sich nach dem jeweiligen Betriebsaufwand.

**Art. 3 Handänderung**

Eigentümer, welche ihre Grundstücke nach dem 1. Januar verkaufen sind verpflichtet, die geschuldeten Unterhaltsgebühren zu entrichten.

So beschlossen in der GGZ-Sitzung vom 28.05.2004



Der Präsident:

Schmid Stefan



Der Schreiber:

Heynen Martin

Für getreue Abschrift/Kopie

